

Leda-Jümme-Verband

3. Änderungssatzung zur Satzung des Leda-Jümme-Verbandes vom 24.08.2005 in der Fassung vom 01.01.2025

I. Satzungsänderung

Die Satzung des Leda-Jümme-Verbandes vom 24.08.2005 in der Fassung vom 01.01.2025, wird aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 11.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026, wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:
Personenbezogene Begriffe in dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht. Die Verwendung einer einheitlichen Sprachform dient ausschließlich der Vereinfachung.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes i.d.F. vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und ein Deichverband im Sinne des § 7 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) i.d.F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 83), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53) geändert worden ist.
3. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Das geschützte Gebiet bestimmt sich nach der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 19.12.2003 (Az. 502-62216-04) sowie der 1. Änderungsverordnung des Landkreises Ammerland vom 01.10.2008 (Az.: 66W/966/2008) und der 2. Änderungsverordnung des Landkreis Ammerland vom 10.12.2008 (Az.: 66W1424/2008).
4. § 2 wird um einen weiteren Absatz ergänzt: Absatz 3:
Der Verband kann für seine Mitglieder nach § 3 Abs. 2, ohne die Selbstständigkeit dieser Mitglieder im Übrigen anzutasten, folgende Aufgaben übernehmen:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Beitrags-, - Kassen- und Rechnungswesen.
 - b) Unterstützung und Übernahme von Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben.
 - c) Vertretung der gemeinsamen Interessen.
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohneigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 Wohnungseigentumsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 306) geändert worden ist.
6. In § 3 wird ein neuer Abs. 2 mit folgender Fassung eingefügt:

Die Mitglieder können auch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sein.

7. Der ehemalige § 3 Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält einen Satz 2:
Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden.
8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
In Anlehnung an das Beitragsaufkommen sind in den Wahlbezirken 1 und 2 je drei Ausschussmitglieder, in den Wahlbezirken 3 und 4 je fünf Ausschussmitglieder und im Wahlbezirk 5 vier Ausschussmitglieder zu wählen.
9. § 9 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Änderung:
Die Wörter und Zeichensetzung "Einheitswerte/Ersatzwerte" werden ersatzlos gestrichen.
10. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Änderung:
Nach dem Wort "Frist" werden die Wörter "in textlicher Form" eingefügt.
11. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Änderung:
Die Wörter "mindestens zwei Drittel" werden durch die Wörter "mehr als die Hälfte" ersetzt.
12. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Änderung:
Das Wort "schriftlichen" wird durch das Wort "textlichen" ersetzt.
13. In § 15 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgender Fassung eingefügt:
Für juristische Personen kann ein Vertreter gewählt werden.
14. Der ehemalige Satz 2 in § 15 Abs. 1 wird Satz 3.
15. Der ehemalige Satz 3 in § 15 Abs. 1 wird Satz 4.
16. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Änderung:
Nach dem Wort "Vorstandsmitglieder" werden die Wörter "in textlicher Form" eingefügt.
17. § 20 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
§ 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
18. § 20 Abs. 5 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
19. § 21 erhält eine neue Überschrift:
Das Wort "Geschäftsführer" wird durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.
20. § 21 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Verband kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch.
21. § 21 Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
22. § 22 wird wie folgt neu gefasst:
Absatz 1:

Der Verband hat einen Kassenverwalter und eine technische Fachkraft für die Durchführung des Verbandsunternehmens (Verbandsingenieur) einzustellen. Diese können gleichzeitig Geschäftsführer sein.

Absatz 2:

Der Kassenverwalter und der Verbandsingenieur führen ihre Tätigkeiten im Rahmen einer Geschäftsausordnung aus.

Absatz 3:

Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen.

23. § 23 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

24. § 30 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

25. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1:

Die Beitragslast für die Aufgabe der Deicherhaltung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den § 29a bis 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) nach den Regelungen der Absätze 2-4, der §§ 31a bis 31c sowie der Anlage 1 zur Satzung.

Absatz 2:

Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück, welches sich auf seinem Grundstück oder seinen Grundstücken im Verbandsgebiet befindet, anhand einer Flurstücks bezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 31a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 31b bis § 31c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.

Absatz 3:

Der Beitrag des Mitglieds für die Deicherhaltung ergibt sich, indem die Flurstücks bezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplans beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller Flurstücks bezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.

Absatz 4:

Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.

26. Es wird einer neuer § 31a mit folgender Fassung eingefügt:

§ 31a Bodenbezogene Bemessungszahl

Absatz 1:

Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

Absatz 2:

Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: Faktor 0,31,
- b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen: Faktor 10,
- c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 3,5,
- d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68
Sowie
- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer: Faktor 0,078.

Absatz 3:

Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage 1 zur Satzung.

Absatz 4:

Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

Absatz 5:

Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche desselben zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage 1 zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

27. Es wird einer neuer § 31b mit folgender Fassung eingefügt:

§ 31b Gebäudebezogene Bemessungszahl

Absatz 1:

Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 33c errechnete oder die nach § 34 Abs. 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudengesamtfläche mit dem für

das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

Absatz 2:

Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:
Faktor 170,
- b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:
Faktor 110,
- c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:
Faktor 110,
- d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 58,
- e) GE. einfache Gebäude:
Faktor 25.

Absatz 3:

Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage 1 zur Satzung.

28. Es wird einer neuer § 31c mit folgender Fassung eingefügt:

§ 31c Gebäudegesamtfläche

Absatz 1:

Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.

Absatz 2:

Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.

Absatz 3:

Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detailierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch dreigeteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

29. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

Absatz 1:

Für die Berechnung der Flurstücks bezogenen Bemessungszahl nach § 31 Abs. 2 sind gemäß § 29f

Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).

Absatz 2:

Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 31c Abs. 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 31b Abs. 1 verwendet.

Absatz 3:

Im Fall eines Antrags nach Absatz 1 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einzubezogen wird.

Absatz 4:

Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Abs. 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.

30. § 36 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf seiner Internetseite unter der Rubrik „Bekanntmachungen“. Schreibt eine Rechtsnorm die öffentliche Bekanntmachung vor, erfolgt diese im Amtsblatt des Landkreises Leer, sowie in der „Ostfriesen-Zeitung“, Leer, in dem „General-Anzeiger“, Rhauderfehn, in der „Nordwest-Zeitung“, Bezirksausgaben Ammerland und Münsterland, Oldenburg, und in der „Münsterländer Tageszeitung“.

II. Ergänzung um Anlage 1 (Veranlagungsregeln)

Die Anlage 1 (zu § 31a Abs. 3 und § 31b Abs. 3) als Bestandteil der Satzung des Leda-Jümme-Verbandes wird entsprechend zur Anlage 2 zum NDG angefügt:

Teil 1 (zu § 31a Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:

- a) 221350 „LN_Abbau“,
- b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,

- c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
- 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
- 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - 221430 „LN_Sportanlage“,
 - 221500 „LN_Bestattung“,
 - 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 31b Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertearten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertearth</u>	<u>Wert</u>
- Wohngebäude	1000
- Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
- Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
- Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
- Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
- Forsthaus	1223.
2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:	
<u>Wertearth</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ¹
- Jugendherberge	2072
- Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
- Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
- Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
- Parlament	3011
- Rathaus	3012
- Gericht	3015
- Kreisverwaltung	3017
- Finanzamt	3019
- Allgemeinbildende Schule	3021
- Berufsbildende Schule	3022
- Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
- Forschungsinstitut	3024
- Schloss	3031
- Museum	3034
- Rundfunk, Fernsehen	3035
- Veranstaltungsgebäude	3036

- Kloster	3048
- Krankenhaus	3051
- Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065

¹Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

- Polizei	3071
- Kaserne	3073
- Justizvollzugsanstalt	3075
- Bahnhofsgebäude	3091
- Flughafengebäude	3092
- Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
- Gebäude für Erholungszwecke	3200.

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe	2010 ²
- Messehalle	2060
- Tankstelle	2130
- Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
- Theater, Oper	3032
- Konzertgebäude	3033
- Kirche	3041
- Synagoge	3042
- Kapelle	3043
- Gotteshaus	3045
- Moschee	3046
- Feuerwehr	3072

- Sport-, Turnhalle	3211
- Hallenbad	3221
- Gebäude im Stadion	3230

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Kirchturm, Glockenturm	1002

²Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

- Feuerwachturm	1007
c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Radioteleskop	1280.

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
- Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
- Bergwerk	2171
- Windmühle	2211
- Wassermühle	2212
- Schöpfwerk	2213
- Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
- Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
- Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
- Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430

		<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440	- Zuschauertribüne, überdacht	1431
- Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450	- Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
- Parkhaus	2461 ³	- Stadion	1440
- Parkdeck	2462	- Stadion, überdacht	1441
- Garage	2463	- Stadion, nicht überdacht	1442
- Gebäude zur Versorgung	2500	- Schießanlage	1480.
- Gebäude zur Entsorgung	2600		
- Treibhaus, Gewächshaus	2740		
- Burg, Festung	3038		
- Trauerhalle	3081		

³ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Wasserturm	1001
- Kontrollturm	1004
- Kühlurm	1005
- Leuchtturm	1006
- Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
- Stadt-, Torturm	1009
- Förderturm	1010
- Bohrturm	1011
- Schloss-, Burgturm	1012

- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Biogasanlage	1215
- Windrad	1220

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSport-FreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Wasserbehälter	2513
- Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
- Schutzhütte	3281

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Offene Halle ⁴	4000

- c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Aussichtsturm	1003

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Solarzellen	1230

- e) Objektart „AX_VorratsbehälterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Silo	1201
- Tank	1205

- f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSport-FreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Gradierwerk	1490
g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“	

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
- Überdachung	1610.

⁴Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

III. Änderung Wahlordnung

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Ledajümme-Verbandes und wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 4 erhält folgende Änderung:**
Die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder wird im Wahlbezirk 1 auf 3 und im Wahlbezirk 4 auf 5 festgesetzt.
2. **§ 3 Abs. 4 erhält folgende Änderung:**
Die Wörter und Zeichensetzungen "(Einheitswerte/Ersatzwerte)" werden ersatzlos gestrichen.
3. **§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Änderung:**
Das jeweilige Wort "Geschäftsführer" wird durch das Wort "Kassenverwalter" ersetzt.
4. **§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Änderung:**
Das Wort "Geschäftsführers" wird durch das Wort "Kassenverwalters" ersetzt.
5. **§ 8 Satz 1 erhält folgende Änderung:**
Die Wörter "schriftlich oder per Telefax" werden durch die Wörter "in textlicher Form" ersetzt.
6. **§ 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Änderung:**
Das Wort "schriftlich" wird durch die Wörter "in textlicher Form" ersetzt.

IV. Genehmigung/Inkrafttreten

Gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG; vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist) werden die vorstehenden Satzungsänderungen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Leer, den 15.12.2025

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote